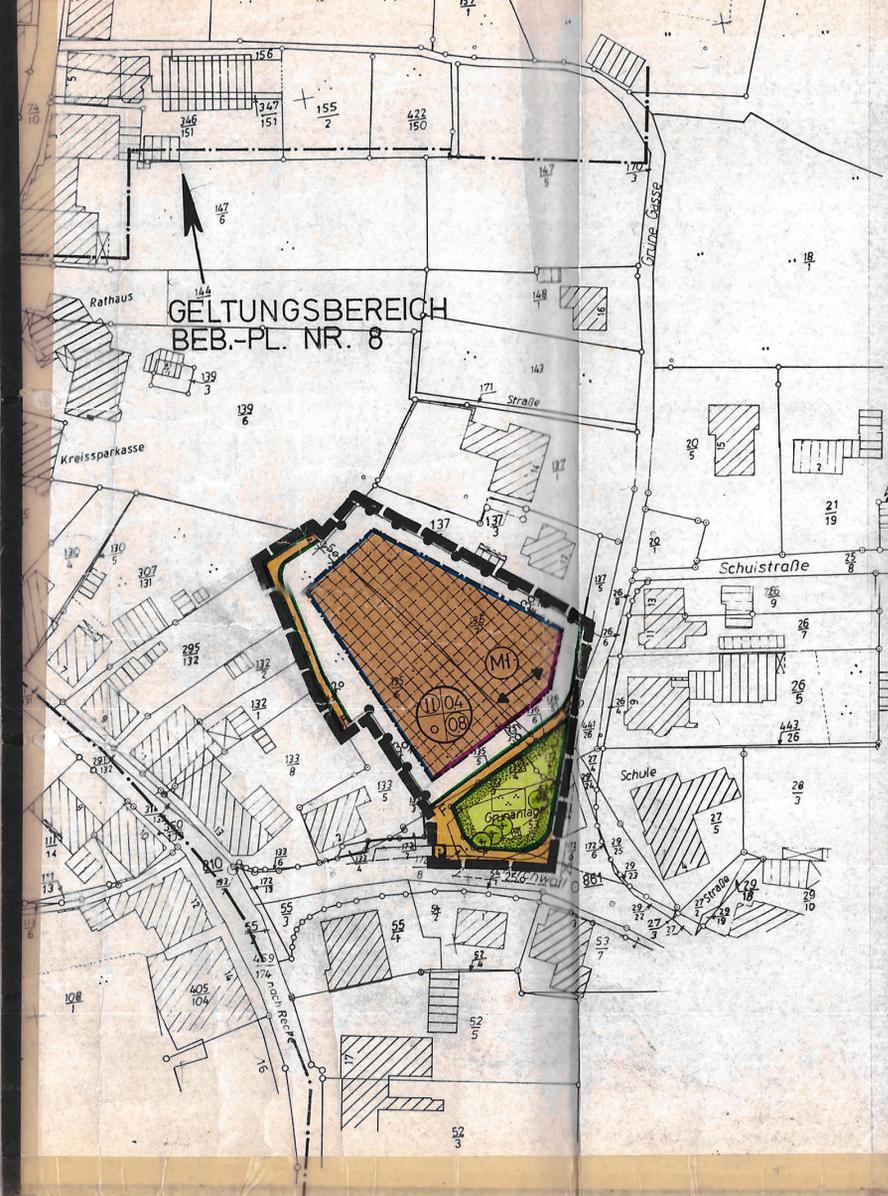


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN



Landkreis Emsland  
Gemeinde Freren  
Gemarkung Freren  
Flur versch.  
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1980  
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 16.6.1980  
P-Nr. 29180 durch das Katasteramt Nordhorn.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.5.80). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der nachfolgenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den 29. Okt. 1982  
Katasteramt  
Im Auftrage: Metelerkamp Vermessungsamt



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN  
MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE o = OFFEN
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
- BAULINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) PANKANLAGE

- ZU ERHALTENDE BÄUME GEM §9(1)25BBAUG
- SICHTDREIECK

AUF GRUND DES §1 ABS. 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZU BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385)

HAT DER RAT DER STADT FREREN  
DIESE 3ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Freren, den 03.06.1982  
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 080m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.  
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH IST EINE AUSNAHME VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE  
GEMÄSS §9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 3.6.82 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS §6(2) NGO UND §156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN

GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES UND DER 1. ÄNDERUNG HERMIT AUSSER KRAFT, DIE IM GELTUNGSBEREICH DIESER 3. ÄNDERUNG LIEGEN.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.09.1981 DIE AUFSTELLUNG DER 3ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 8 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 10.02./14.09.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Freren, den 10.02.1981/  
Freren, den 14.09.1981  
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.03.1982 DEM ENTWURF DER 3ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.03.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
DER ENTWURF DER 3ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.04.1982 BIS 06.05.1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Freren, den 07.05.1982  
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.06.1982 DEN ENTWURF DER 3ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.  
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 03.06.1982 GEGEBEN.

Freren, den 03.06.1982  
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DIE 3ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 03.06.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Freren, den 03.06.1982  
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE 3ÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS EMSLAND (65-640-401-3) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN - GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT.  
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT VOM 03.06.1982 GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Meppen, den 8. Dez. 1982

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:  
Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR  
in Vertretung:  
LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ: ) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM (BEI) BEIGETRETEN.  
DIE 3ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM (BIS) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM (ORTSÜBLICH) BEKANNTGEMACHT.

Freren, den  
STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER 3ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM (IM) AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND (BEKANNTGEMACHT) WORDEN. DIE 3ÄNDERUNG IST DAMIT AM (RECHTSVERBINDLICH) GEWORDEN.

Freren, den  
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 3ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDEKOMMEN DER 3ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Freren, den  
STADTDIREKTOR

3.ÄNDERUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR.8  
„SCHULZENTRUM“  
DER STADT FREREN  
LANDKREIS EMSLAND

plb PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER  
OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE  
PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER  
STÄDTERAUFWANDSPRUNG  
46 OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE 249/96

BEARBEITET	GEÄNDERT
9.12.80	•